



RECHT UND REPRESSION GEGEN LINKS

Gliederung:

- A. Der Trennungseffekt des Rechts
- B. Mehrfachverteidigungsverbot als vergesetzlichte Trennung
- C. Tag X: Kessel & Kapazitäten
- D. Fazit & Fazit vom Fazit

Vorab: Der erste Teil ist theoretisch. Warum ist es wichtig, sich auf theoretischer Ebene mit dem Thema auseinanderzusetzen?

In der Praxis ist die radikale Linke immer wieder mit rechtlichen Problemen, insbesondere in Form von Repression, konfrontiert. Die gilt es zu lösen. Das aber wird uns nur so weit bringen, wie es die Gesetze erlauben.

Es muss erkannt werden, dass das bürgerliche Recht aus sich heraus vereinzelt und soziale Freiheit verhindert und damit im Widerspruch zu linken, emanzipatorischen und progressiven Gesellschaftsvorstellungen steht.

Das Recht in seiner jetzigen Verfassung kann uns Gewinne, aber keine Veränderung bringen.

A. Der Trennungseffekt des Rechts

Das Recht vereinzelt, atomisiert, trennt. Es zwingt die Menschen dazu, sich argwöhnisch gegenüber anderen Menschen auf einsamen Posten zurückzuziehen.

Die praktischen Effekte des Rechts stehen im Widerspruch zu den Versprechen, die das Recht eigentlich in sich trägt.

Das Zivilrecht soll der Kooperation und der Konfliktlösung dienen, das Strafrecht die körperliche und geistige Unversehrtheit schützen und das öffentliche Recht die politische Selbstbestimmung ermöglichen.

Warum aber zeigt sich in der Praxis, dass das Zivilrecht Kooperation und Konfliktlösung blockiert, das Strafrecht die physische und psychische Unversehrtheit bedroht und das öffentliche Recht die politische Selbstbestimmung untergräbt?

- I. Das Recht fördert falsche Vorstellungen über Freiheit und Zusammenleben und be- oder verhindert eine Verbindung von individueller und gemeinschaftlicher Freiheit

Das Recht abstrahiert Mensch und Natur. Es täuscht die Menschen so über die Beschaffenheit und die Bedingungen eines gelingenden Lebens. Denn die Menschen vergessen über das

Recht ihre Abhängigkeit von Natur und anderen Menschen. Sie betrachten beides vielmehr als Hindernis ihrer eigenen Freiheit und sehen in dieser Freiheit ausschließlich die Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer eigenen Rechte.

Anhand eines Gerichtstreits zwischen Nachbar*innen lässt sich das veranschaulichen. Sie sehen sich vor Gericht, weil sie durch die andere Partei ihre Freiheit bedroht sehen. Im Verlaufe des Prozesses werden sie immer weiter dazu gezwungen, die für sie vorteilhafte Perspektive einzunehmen, die entgegengesetzt jener der anderen Partei ist. Durch den Prozess werden emotionale und mentale Hürden aufgebaut, die verhindern, dass ein Vertrauensverhältnis wieder aufgebaut wird. So wird die Versöhnung ihrer Freiheit mit der Freiheit des anderen verunmöglicht.

Indem die Nachbar*innen das Recht als Antwort auf komplexe moralische und soziale Fragen behandeln, setzen sie sich über die Realität menschlicher Beziehungen hinweg und verhindern, dass sie die wahre Natur ihres Zusammenlebens erkennen und danach handeln.

- II. Das Recht hat Auswirkungen auf den menschlichen Charakter, die sich in egozentrischen, autoritätshörigen und indifferenten Verhaltensweisen manifestieren

Das egozentrische Verhalten folgt daraus, dass die Rechtsordnung eigentumsbasiert ist. Individuen haben das Recht, Güter als Eigentum zu besitzen und zu beschützen. Dadurch werden sie ermutigt, ihre eigenen Interessen, die aus dem Eigentum folgen, zu verteidigen. Der Einzelne kann und muss die Rechte strategisch zu seinem Vorteil nutzen, um sich gegen die anderen zu schützen.

Die Autoritätshörigkeit ist notwendig, um die Gesetze aufrechtzuerhalten. In unserer Rechtsordnung folgt diese Autoritätshörigkeit kaum daraus, dass wir innerlich mit den Gesetzen übereinstimmen, sondern aus Angst bzw. dem Wissen darum, dass das Recht mithilfe von Zwangsmittel durchgesetzt werden kann. Es handelt sich eben nicht um eine Anerkenntnis aus Freiheit.

Die Gleichgültigkeit und Indifferenz ist Ergebnis der Abstraktheit des Rechts. Das Recht beansprucht Allgemeingültigkeit, Formalität und ist unpersönlich. Auf diese formalen Eigenschaften des Rechts konzentrieren sich die Menschen. Darüber vergessen sie, das Recht auch qualitativ auszufüllen. Das mündet darin, dass Menschen die Wahlfreiheit hochhalten, ohne die Fähigkeit zu haben, eine qualifizierte Wahl zu treffen oder die Meinungsfreiheit beschwören, ohne sich eine qualifizierte Meinung bilden zu

können. Diese Gleichgültigkeit und Indifferenz führt zu weniger gesellschaftlicher Teilhabe und weniger sozialer Freiheit.

III. Das Recht, insbesondere das Privatrecht, fördert zwar die Privatautonomie, führt aber zu einem Qualitätsverlust in der Kommunikation und ersetzt diese durch strategisches, egozentrisches Handeln

Das Privatrecht schafft einen abgeschirmten Raum der Privatautonomie, der frei ist von einem öffentlichen Rechtfertigungsdruck. Denn: Rechtlich ist alles erlaubt, das nicht ausdrücklich verboten ist.

Innerhalb dieser Räume können Individuen ihre eigenen Handlungsziele verfolgen. Diese Privatautonomie bedeutet auf der einen Seite eine Loslösung von familialen Zwängen. Auf der anderen Seite gehen die guten Gründe für die Handlungsziele verloren. Denn die einzige Begründung, die Individuen in diesen Räumen für ihre Handlungsziele brauchen ist:

Ich tue das, weil ich das darf.

Eine argumentative Auseinandersetzung mit anderen, warum welche Handlungsziele verfolgt werden, findet nicht statt. Die Rechtssubjekte verfolgen ihre Handlungsziele isoliert und unkoordiniert. Das führt dazu, dass die Individuen untereinander

kein authentisches Interesse aneinander und an der, mit den anderen Menschen geteilten Welt entwickeln können.

Durch diese Privaträume gehen Diskursräume verloren, in denen gemeinsam nach Handlungszielen und Erkenntnissen gesucht werden kann.

- IV. Die wechselseitigen, vielseitigen und komplexen Beziehungen zwischen Recht, Staat und sozialer Atomisierung, also sozialer Vereinzelung, beeinträchtigen die Möglichkeit der kollektiven Selbstbestimmung

Die Menschen werden nicht mehr durch ihre Gemeinsamkeiten zusammengehalten. Das einzige, dass sie zusammenhält, ist das äußere Band des Staates. Nur dieses Band verhindert das Auseinanderfallen der Gesellschaft. Desto vereinzelter, desintegrierter, eben atomisierter eine Gesellschaft ist, je mehr sind sie auf einen starken und autoritären Staat angewiesen, der das Band intakt hält.

Aber ein autoritärer Staat ist nicht nur Effekt dieser Atomisierungs-, also Vereinzelungs- und Individualisierungstendenzen. Er ist auch selbst Ursache dieser Tendenzen. Indem er für die Menschen nicht als Sphäre der Selbstbestimmung und politischen Übereinstimmung verstanden wird, sind sie auf den Rückzug in

ihre bürgerliche Gesellschaft als Sphäre der vermeintlichen Freiheit zurückgeworfen.

Da Staat Effekt und Ursache zugleich ist, entsteht eine eskalative Dynamik. Das Recht und ein autoritärer Staat verstärken sich wechselseitig.

Weder im Staat, noch im Privatrecht ist dabei eine echte kollektive Selbstbestimmung möglich.

V. Zwischenfazit

Auf dieser Rechtstheoretischen Ebene zeigt sich, dass das bürgerliche Recht aus sich heraus spaltend und vereinzelt wirkt. Es steht damit im Widerspruch zu linken Utopien.

Im Ergebnis verhindert das Recht Kooperation und Konfliktlösung, weil es keine Rücksicht auf gemeinschaftliche Interessen nimmt. Anstatt gute Gründe zu liefern, stellt sich das Recht bloß als Diskurshemmnis dar. Vor allem da das Recht egozentrisches Verhalten erfordert und begünstigt, bedroht es die körperliche und geistige Unversehrtheit. Und weil das Recht die Menschen in Privaträume, die bürgerliche Gesellschaft verdrängt, untergräbt es die politische Selbstbestimmung.

In seiner Kritik der Menschenrechte hat Marx die Freiheit, die sich aus dem bürgerlichen Recht ergibt, so zusammengefasst:

Die Freiheit ist also das Recht, alles zu tun und zu treiben, was keinem anderen schadet. Die Grenze, in welcher sich jeder dem anderen unschädlich bewegen kann, ist durch das Gesetz bestimmt. Es handelt sich um die Freiheit des Menschen als isolierter auf sich zurückgezogener Monade.

B. Mehrfachverteidigungsverbot als vergesetzlichte Trennung

Das Recht ist aber nicht nur aus sich heraus spaltend. Es wird auch ganz gezielt und politisch gewollt in Form von Gesetzen zur Vereinzelung eingesetzt.

§ 146 StPO statuiert das Verbot der Mehrfachverteidigung. Im Wortlaut, der seit 1987 gilt:

Ein Verteidiger kann nicht gleichzeitig mehrere derselben Tat Beschuldigte verteidigen. In einem Verfahren kann er auch nicht gleichzeitig mehrere verschiedener Taten Beschuldigte verteidigen.

§ 146 StPO ist damit auf der einen Seite tatbezogen. Sind mehrere Personen derselben Tat beschuldigt, können sich nicht von einer Strafverteidigerin gemeinsam vertreten werden. Und auf der anderen Seite ist § 146 StPO verfahrensbezogen. Werden die Taten mehrerer Beschuldigter in einem Verfahren gemeinsam verhandelt, wie z.B. in den anstehenden Prozessen zum CANCELLEJ-Protest, in dem immer zwei Beschuldigte gemeinsam

verhandelt werden, dann können auch diese Personen nicht von derselben Person verteidigt werden.

Aber warum ist die Mehrfachverteidigung in Deutschland verboten? Um diese Frage beantworten zu können, muss man einen Blick auf den historischen Kontext, in dem der § 146 StPO entstanden ist, werfen.

§ 146 StPO wurde 1974 eingeführt. Zwei Jahre zuvor, 1972, wurden die führenden Köpfe der ersten RAF-Generation verhaftet. Drei Jahre später beginnt der Prozess gegen Baader, Ensslin, Meinhoff und weitere. Nur kurz vor Prozessauftritt tritt der § 146 StPO in Kraft. Er ist Teil einer Reihe von Gesetzesänderungen, die in Vorbereitung auf diesen Prozess erlassen werden und unter dem Namen der „Terrorismugesetzgebung“ bekannt sind.

§ 146 StPO ist dabei nur eine kleine Änderung unter vielen gewesen. Die größten Kontroversen hat es damals um die Einführung von Voraussetzungen für den Ausschluss von Verteidiger*innen aus einem Prozess gegeben. Damit sollte eine politische Prozessführung durch die Anwälte besser verhindert werden können. Außerdem wurde die maximale Anzahl der Verteidiger*innen, die ein Mandant haben darf, auf drei beschränkt.

Aber es wurde eben auch das Verbot der Mehrfachverteidigung eingeführt. Die gesetzgeberische Begründung lautete, dass durch das Verbot der Angeklagte besser vor einem in Interessensgegensätzen verstrickten Verteidiger geschützt werde und die Einführung der Effektivität der Verteidigung und des Strafverfahrens diene. Hanns Dünneberg, damals Generalstaatsanwalt von Bremen, hat diese Einführung so kommentiert:

Das waren Überlegungen, die während dreier Menschenalter niemandem eingefallen waren. Von Rechtsprechung und Schrifttum waren sie nicht angeregt worden. Welche Einzelfälle sie veranlaßt hatten, wurde in der Begründung nicht angegeben. Der wahre Grund der Änderung lag im Baader-Meinhof-Verfahren, wenn auch der auslösende Anlaß im Dunkeln geblieben ist.

Es war also bereit zeitgenössischen Beobachter*innen klar, dass es sich bei der gesetzgeberischen Begründung nur um vorgeschobene Gründe handelte.

Der wahre Grund war, dass eine kollektive, arbeitsteilige und politische Verteidigung verhindert werden sollte. Diese Art der Verteidigung bietet sich an, da sie ressourcenschonend für Beschuldigte und Verteidiger*innen ist und gleichzeitig ein hohes

Niveau der Verteidigung gewährleisten kann, weil arbeitsteilig und effizient vorgegangen werden kann.

Das Kalkül dahinter: Erfahrene Anwält*innen waren bereits durch ihr Mandat an einige RAF-Mitglieder gebunden. Der Kreis derjenigen linken Anwälte, die ein solches Verfahren führen wollten, ist nicht groß gewesen. Also musste auf junge, unerfahrenere Anwälte zurückgegriffen werden. Diesen jungen Anwälten steht ein hochspezialisierter und mit erheblichen Ressourcen und Kompetenzen ausgestatteter Staatsapparat gegenüber. Das führt letztlich zu einer erheblichen Verschiebung der Kräfteverhältnisse.

Dass dadurch bei linken Anwält*innen ein Kapazitätenproblem entstehen kann, ist die eine Seite des Verbots der Mehrfachvertretung. Die andere Seite ist, dass es auch das Vertrauensverhältnis zwischen den Angeklagten untereinander und zu den Verteidiger*innen beeinträchtigen kann. Die Interessen der eigenen Mandantin stehen für den Verteidiger an erster Stelle. Das, was Angeklagte in einem Verfahren aussagen, hat Beweisqualität. Indem der Angeklagte sich äußert, macht er sich zum Beweismittel. Damit kann es im Interesse des einen Angeklagten liegen, gegen den anderen auszusagen. Die Angeklagten stehen sich folglich isoliert gegenüber mit der Möglichkeit, das Recht

strategisch zu ihrem eigenen Vorteil und zu Ungunsten der anderen zu nutzen.

Auch wenn ein Anwalt nicht mehrere Beschuldigte gleichzeitig vertreten darf, können sich Beschuldigte und Anwält*innen in einem Verfahren dazu entschließen, gemeinsam zu verteidigen. Diese Strategie nennt man Sockel- oder Blockverteidigung. Der Entschluss zu einer Sockelverteidigung ist aber rechtlich nicht bindend. Es ist eine Absprache unter den Beteiligten. Sie müssen darauf vertrauen, dass die anderen sich an sie halten. Sie kann jederzeit gebrochen werden, ohne dass das unmittelbare rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen würde. Alle Beteiligten tragen daher ein Risiko, dass sich irgendwer im Laufe des Verfahrens doch noch in eigennützig Weise von der Strategie der Sockelverteidigung abwendet und sein eigenes Ding macht.

Ein Verfahren, in dem sich für die Sockelverteidigung entschieden wurde und diese Strategie auch konsequent verfolgt wurde, ist das Antifa-Ost-Verfahren. Die Angeklagten wurden beschuldigt, aus einer kriminellen Vereinigung heraus Angriffe auf Faschist*innen begangen zu haben. In der Praxis sah die Sockelverteidigung so aus, dass zwischen Angeklagten und Anwält*innen ein stetiger Austausch bestand und teilweise arbeitsteilig vorgegangen wurde. Wurden z.B. von einer Verteidigerin ein Beweisantrag in das Verfahren eingebracht, haben die anderen Verteidiger*innen sich

diesem unisono angeschlossen. Diese Praxis war so markant, dass der Vorsitzende Richter nach kurzer Zeit von sich aus nach dem Einbringen eines Antrags durch die Verteidigung jedes Mal leicht säuerlich anmerkte, dass sich wohl der Rest der Verteidigung dem Antrag anschließen würde, was dann bejaht wurde.

Das zeigt, dass eine Sockelverteidigung trotz § 146 StPO möglich ist, aber eine sehr gute Kommunikation und ein ausgeprägtes Vertrauensverhältnis erfordert. Nichtsdestotrotz bleibt dabei immer eine Restrisiko.

Um es kurz festzuhalten: § 146 StPO führt insbesondere zu Kapazitätsproblemen und dazu, dass Mitangeklagte sich isoliert gegenüberstehen.

C. Tag X: Kessel & Kapazitäten

Abschließend möchte ich noch einen kurzen Blick auf ganz unmittelbar anstehende Kapazitätsprobleme bei linken Anwält*innen werfen.

Nach der Urteilsverkündung im Antifa-Ost-Verfahren kam es in Leipzig und bundesweit zu Kundgebungen und Demonstrationen, um Solidarität mit der Verurteilten zu bekunden und die Notwendigkeit eines konsequenten Antifaschismus zu unterstreichen.

In Leipzig war es in bestimmten Gebieten der Stadt für das gesamte Wochenende untersagt, Versammlungen abzuhalten, die einen Bezug zu der Urteilsverkündung aufweisen. Gegen dieses Versammlungsverbot wurde am 03.06.2023 am Alexis-Schuhmann-Platz, erlaubterweise, demonstriert. Die Versammlung wurde gegen 18 Uhr aufgelöst. Unmittelbar in den ersten Minuten nach der Auflösung wurde ein Teil der Versammlung, das den Versammlungsort verlassen wollte, von der Polizei umstellt und gekesselt.

Die Polizei hat dann irgendwann damit angefangen, die Identitäten der Gekesselten festzustellen. Die letzten Personen konnten den Kessel erst in den frühen Morgenstunden nach mehr als zwölf Stunden verlassen. Solidarische Anwält*innen wurden nicht in den Kessel gelassen, es gab keine Sanitäranlagen und auch die Stadtwerke für die Wasserversorgung wurden erst nicht durchgelassen.

Es wurden die Identitäten von 1323 Personen festgestellt, 383 Telefone und 1105 weitere Gegenstände beschlagnahmt. Es ist zu erwarten, dass jeder einzelnen Person aus dem Kessel ein Tatvorwurf gemacht werden wird, an den sich möglicherweise nach dem Ermittlungsverfahren ein gerichtliches Verfahren anschließen wird. Der bisherige standardisierte Tatvorwurf den Gekesselte erhalten ist der eines schweren Landfriedensbruchs

sowie der schweren versuchten oder vollendeten Körperverletzung.

In Leipzig ist die Abteilung VI a der Staatsanwaltschaft für Straftaten gegen den inneren Frieden, Staatsschutzsachen und sonstige politische motivierte Straftaten. Dort in der Abteilung ist für die Verfahren rund um Tag X Staatsanwalt Kaiser zuständig. Und der hat richtig Lust. Kaiser ist dafür bekannt, dass er auch die kleinsten Verfahren rigoros durchzieht und sich davon auch nicht abbringen lässt, sei es durch Anwält*innen oder Richter*innen.

Das heißt es ist erwartbar, dass 1323 Strafverfahren eingeleitet werden. 1323 Strafverfahren aus demselben Tatkomplex. Das heißt: Für jede Beschuldigte in diesem Strafverfahren braucht es eine eigene Verteidigerin, sollte es zur Anklage kommen. Das wären 1323 unterschiedliche Strafverteidiger*innen. Es gibt in Deutschland ca. 3.800 Anwält*innen, die auf das Strafrecht spezialisiert sind. Das sind nicht alle, die Strafrecht machen. Da kommen noch ein paar mehr dazu. Aber das sind eben auch nicht alles linke Anwält*innen. Es ist schwer zu schätzen, wie viele linke und solidarische Strafverteidiger*innen es in Deutschland gibt. Aber ich denke wir haben Glück, wenn es 250 sind. Wahrscheinlich sind es weniger.

Es ist nicht abzusehen, aber ich denke unwahrscheinlich, dass alle Gekesselten Strafverteidiger*innen brauchen werden. Aber

trotzdem zeigt dieses Beispiel, dass eine willkürliche Polizeimaßnahme und ein übermotivierter Staatsanwalt recht schnell die Kapazitäten der linken Szeneanwält*innen sprengen und lahmlegen können. Und es ist davon auszugehen, dass die Ermittlungsbehörden das auch wissen und zu nutzen wissen.

D. Fazit & Fazit vom Fazit

Was also soll das Fazit von diesem Vortrag sein?

Erstens sollte gezeigt werden, dass das bürgerliche Recht die Menschen bereits aus sich heraus vereinzelt.

Zweitens sollte aufgezeigt werden, dass Gesetze auch ganz bewusst zur Vereinzelung eingesetzt werden, um durch das Recht hervorgerufene Interessenverhältnisse zu verstärken.

Drittens müssen wir uns wohl eingestehen: Die Vereinzelung wirkt. Linke, solidarische Anwält*innen sind bereits jetzt an ihren Kapazitätsgrenzen.

Und was ist das Fazit des Fazits?

Wir brauchen mehr solidarische, linke, progressive Jurist*innen, die in kritischer Weise Rechtsanwender*innen sind und in revolutionärer Art das Leben außerhalb des Rechts und die Utopie nicht vergessen.